

## Regelungen zum Betrieb/Hygienekonzept an der FH Münster, gültig ab dem 19.05.2022 (aktualisiert am 31.01.2023)

**Wesentliche Änderungen zur Vorversion sind gelb markiert.**

### Inhalt

Gebäude, Zutrittsverbote.....	1
Allgemeine Hygieneregeln .....	2
Masken, Tests, Impfungen, Infektionen im Dienst.....	3
Präsenzlehre und -veranstaltungen inkl. Weiterbildung .....	4
Catering bei Veranstaltungen und Regelungen für Veranstaltungen der FH Münster ...	4
Gremiensitzungen, Vorstellungsgespräche .....	4
Dienstreisen, Exkursionen und Fortbildungen .....	4

Die coronabedingten Regelungen für die FH Münster lauten derzeit wie folgt:

### Gebäude, Zutrittsverbote

Hochschulmitglieder, Angehörige und Gäste der FH Münster sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzen.

Hochschulgebäude dürfen in der Regel nur zu Zwecken der Hochschule genutzt werden. **Veranstaltungen Dritter in der Hochschule** sind bei Einhaltung der Regelungen zum Betrieb zulässig. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Es besteht ein **Zutrittsverbot** zu allen Gebäuden und ein **Teilnahmeverbot** an allen **Veranstaltungen für Personen**, die sich in einem durch das Auswärtige Amt, BMG und BMI ausgewiesenen internationalen Virusvariantengebiet aufgehalten haben und nach der Coronavirus-Einreiseverordnung, die bis April 2023 verlängert wurde, einer Quarantäne unterliegen.

Die Test- und Quarantäneverordnung des Landes NRW läuft zum 31. Januar 2023 aus. Daher gibt es in NRW keine Isolierungspflicht für Corona positiv getestete Personen. Somit gibt es auch kein Betretungsverbot der FH Gebäude für Corona positiv getestete Personen mehr.

Dennoch bitten wir Sie aus Rücksichtnahme auf Ihre Kolleg\*innen, sich bei Symptomen zu testen und bei einem positiven Testergebnis Ihren Arbeitsplatz erst wieder aufzusuchen, wenn Sie vollständig genesen und negativ getestet sind. Sofern Sie nicht krankgeschrieben sind, setzen Sie sich bitte mit Ihrer oder Ihrem Vorgesetzten in Verbindung und klären, ob Sie zuhause arbeiten können, bis der Test negativ ist. Falls Ihre Anwesenheit in der FH unverzichtbar ist, sind Sie verpflichtet, eine FFP2-Maske zu tragen. Bitte reduzieren Sie Ihre Kontakte auf ein Minimum und geben Sie den Personen, mit denen Sie Umgang haben, die Möglichkeit sich durch das Tragen einer Maske zusätzlich zu schützen.

Wenn Sie **Kontaktperson** einer Person mit einer SARS-CoV-2-Infektion sind, verhalten Sie sich bitte entsprechend umsichtig und arbeiten nach Möglichkeit von zu Hause aus. Sollte die Arbeit im Homeoffice nicht möglich sein, bitten wir Sie, bis zum 5. Tag nach dem letzten Kontakt zu dem SARS-CoV-2-Fall regelmäßig Selbsttests durchzuführen, die Kontakte zu Kolleg\*innen auf ein Minimum zu reduzieren, sehr genau auf mögliche Symptome zu achten und selbstverständlich die üblichen Hygieneregeln einzuhalten.

Sollten Sie eine Warnung bzgl. eines erhöhten Risikos über die **Corona-Warn-App** erhalten, bitten wir Sie, sich entsprechend vorsichtig zu verhalten. Ein Betretungsverbot für die Gebäude der FH Münster besteht nicht.

Mitarbeitende von Fremdfirmen sind über die hier festgelegten Regeln und Maßnahmen zu unterrichten und verpflichtet, diese einzuhalten. Sofern Gebäude oder Gebäudeteile dauerhaft oder vorübergehend nicht mehr von der FH Münster genutzt werden, insbesondere bei großen Baumaßnahmen, und diese zu diesem Zweck an den BLB NRW zurückgegeben werden, ist der BLB NRW in diesen Fällen für das Aufstellen und das Einhalten von Hygieneregeln verantwortlich.

- Für alle Veranstaltungsräume liegt eine Bewertung zur Lüftungssituation vor. Die ausreichende Durchlüftung der Räume bleibt wesentlich, soweit Räume nicht über eine automatisierte Lüftungsanlage verfügen. Die durch das Dezernat Gebäudemanagement beschafften Luftfilteranlagen können in einzelnen – weniger gut durchlüfteten – Räumen unterstützen, ersetzen aber nicht die verbindlichen Vorgaben zur Lüftung.
- Regelmäßiges Lüften: Bitte öffnen Sie alle 20 Minuten die Fenster! Der Expert\*innenrat bittet alle Beschäftigten und Lehrenden in den Büros, Veranstaltungs- und Besprechungsräumen ohne raumluftechnische Anlage regelmäßig, mindestens aber alle 20 Minuten, für mehrere Minuten bei weit geöffneten Fenstern zu lüften, um die Raumluft jeweils möglichst vollständig auszutauschen.
- Die Lehr- und Lernbereiche im Freien, die FHreiräume, stehen im Sommersemester zur Verfügung. Mit großflächigen Zelten, Pavillons und Outdoormöbeln schaffen wir die Möglichkeit, Lehrveranstaltungen und Meetings draußen durchzuführen. Lehrende und Mitarbeiter\*innen können die FHreiräume im Raumbuchungssystem im myFH-Portal über das Stichwort "Außenlehrbereich" buchen.

## Allgemeine Hygieneregeln

Zur Vorbeugung einer Infektion mit dem Coronavirus oder anderer Infektionserkrankungen werden Mitglieder, Angehörige und Gäste der FH Münster vom Präsidium und vom Expert\*innenrat in Abstimmung mit den Personalräten ausdrücklich auf die allgemeinen Hygieneregeln (AHACL-Regeln) hingewiesen. Diese gelten auch für Personen mit einer nachgewiesenen Immunisierung durch Impfung oder Genesung, da sie sich noch infizieren und die Infektion dann weitergeben können.

- **A – Abstand**  
Wo es möglich ist, wird empfohlen, weiterhin einen Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.
- **H – Hygiene**  
Regelmäßiges, gründliches Händewaschen, Husten und Niesen in die Armbeuge.
- **A – Alltag mit Maske**  
Es wird empfohlen, in Innenbereichen Masken zu tragen.
- **C – Corona-Warn-App**  
Zur Verbesserung der Kontaktnachverfolgung zu infizierten Personen wird die Nutzung der Corona-Warn-App des Bundes dringend empfohlen.
- **L – Lüften**  
Genutzte Räume sind ausreichend zu lüften (auch in der kalten Jahreszeit). Bitte auch vor und nach jeder Raumnutzung.

## Masken, Tests, Impfungen, Infektionen im Dienst

### Masken:

Sofern Sie nicht krankgeschrieben, aber **Corona-positiv getestet** sind, bitten wir Sie, sich mit Ihrem Vorgesetzten in Verbindung zu setzen und zu klären, ob Sie zuhause arbeiten können, bis der Test negativ ist. Falls Ihre Anwesenheit in der FH unverzichtbar ist, sind Sie verpflichtet, eine **FFP2-Maske** zu tragen.

Es wird Allen empfohlen, in Innenbereichen weiterhin Masken zu tragen.

Nach Bedarf stellt das Team vom AGU Beschäftigten Masken – auch FFP2-Masken – zur Verfügung, die unter [agu@fh-muenster.de](mailto:agu@fh-muenster.de) angefordert werden können. Es ist darauf zu achten, dass diese medizinischen Masken nicht die Anforderungen von chemischen Laboren gemäß Laborrichtlinie erfüllen, d. h. sie bestehen nicht aus Baumwolle oder einem Mischgewebe mit mind. 35 % Baumwollanteil.

**Tests:** Die FH Münster bietet ihren Beschäftigten weiterhin Tests in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 an. Diese können unter [agu@fh-muenster.de](mailto:agu@fh-muenster.de) angefordert werden. Nähere Infos zu Bürgerteststellen in Münster und Steinfurt finden Sie auch unter <https://fh.ms/coronatests>.

**Impfungen:** Auf unserer Website weisen wir auf aktuelle Impfmöglichkeiten in Münster und Steinfurt hin.

Bei medizinischen Rückfragen stehen Ihnen die Betriebsärztin Frau Sobek-Pfeiffer (Telefon intern: 0251 83-64799) oder der Arbeitsmedizinische Dienst des UKM (Telefon intern: 0251 83-56081) zur Verfügung.

**Infektionen im Dienst:** Sollten Sie sich nachweislich während der Arbeitszeit mit dem

Coronavirus infizieren, ist dies im Verbandbuch zu notieren. Die digitalisierte Version des Meldeblocks finden Sie unter <https://fh-muenster.agu-hochschulen.de/index.php?id=254> (Meldeblock unter Vorgehensweise / Dokumente).

Sollten sich aus der Infektion weitere gesundheitliche Einschränkungen (=Long-Covid-Symptome) ergeben, sind diese in diesem Fall über die UK NRW versichert.

## **Präsenzlehre und -veranstaltungen inkl. Weiterbildung**

**Lehr- und Weiterbildungsveranstaltungen**, u. a. seminaristischer Unterricht, Laborpraktika, Einführungsveranstaltungen etc., werden in der Regel in Präsenz durchgeführt. Bzgl. der maximalen Raumbelastung gibt es keine Empfehlung oder Vorgabe.

Nicht-curriculare Veranstaltungen können ohne Anmeldung durchgeführt werden. Für die Abstimmung von Hygieneregeln im Zusammenhang mit Veranstaltungen steht das Team der Abteilung AGU beratend zur Verfügung.

## **Catering bei Veranstaltungen und Regelungen für Veranstaltungen der FH Münster**

Catering bei zulässigen Veranstaltungen ist im Rahmen der auch in der Gastronomie geltenden Hygienebestimmungen des Landes NRW möglich. Zurzeit gibt es keine speziellen Vorgaben für das Catering.

Rein gesellige Veranstaltungen können ohne Antrag oder Anmeldung durchgeführt werden. Bei Fragen in Bezug auf die Umsetzung von Hygienemaßnahmen unterstützt die Abteilung AGU gern.

Gesellige Veranstaltungen **außerhalb der Hochschule** liegen in der Verantwortung der Einladenden/Teilnehmenden. Hier sind die (genehmigten) Hygieneregeln der Veranstaltungsstätten und der CoronaSchVO maßgeblich.

## **Gremiensitzungen, Vorstellungsgespräche**

Alle Gremiensitzungen wie etwa Senats- oder Fachbereichsratssitzungen können in Präsenz, online (oder hybrid) durchgeführt werden. Über die Art der Durchführung entscheidet die oder der Vorsitzende unter Berücksichtigung der auf eine Infektionsvermeidung bezogenen schutzwürdigen Interessen der Gremienmitglieder.

Vorstellungsgespräche können in Präsenz oder digital stattfinden.

## **Dienstreisen, Exkursionen und Fortbildungen**

Voraussetzung für die Genehmigung von Auslandsdienstreisen und -exkursionen ist grundsätzlich, dass die Ein- und Ausreisebedingungen des jeweiligen Ziellandes und Deutschland – einschließlich der erforderlichen Nachweise und des Impfschutzes – erfüllt werden.

Genehmigungen von Auslandsdienstreisen gelten unter dem Vorbehalt, dass die Zielgebiete zum **Zeitpunkt des Reiseantritts** nach Bewertung des Auswärtigen Amtes und/oder des Robert Koch-Instituts keine **Virusvariantengebiete** (s. [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html;jsessionid=DCE18A1B8AFC51D77887AF558065253A.internet071](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html;jsessionid=DCE18A1B8AFC51D77887AF558065253A.internet071)) sind. Auch Auslandsexkursionen dürfen nur unter diesem Vorbehalt stattfinden. Ausnahmen bei Nicht-Vorliegen der Voraussetzungen sind möglich und durch den Präsidenten oder den Kanzler zu genehmigen.

**Auslandsdienstreisen** werden durch den/die Vorgesetzte(n) unter Vorbehalt der zum Reiseantritt geltenden Regelungen zum Betrieb (s. o.) genehmigt. Der Hinweis auf die aktuellen Regeln der Hochschule soll bei den Genehmigungen gegeben werden.

**Für Auslandsexkursionen** gilt zudem, dass diese nur unter der Bedingung durchgeführt werden dürfen, dass alle Beteiligten freiwillig teilnehmen. In Hinblick auf die Prüfungsleistungen darf durch eine Nichtteilnahme an einer Auslandsexkursion kein Nachteil für die Studierenden entstehen. Die Auslandsexkursionen werden im Einzelfall durch die Dekane genehmigt.

Eine Rückreise/Rückholung durch die FH Münster ist nicht möglich, sodass Reisende ein gewisses Risiko tragen müssen. Insbesondere sind die jeweiligen Ein-, Aus- und Durchreiseregulungen zu beachten, die sich im Reiseverlauf ändern können. Auch diese Risiken sind von den Reisenden zu tragen. Etwaige Stornokosten aufgrund doch nicht möglicher Wahrnehmung der Dienstreise sind von der auch für die Dienstreise maßgeblichen Kostenstelle zu tragen. Sofern nach der Wiedereinreise nach Deutschland eine Quarantänezeit einzuhalten sein sollte, besteht kein Anspruch auf eine bezahlte Freistellung.

Inlandsdienstreisen und Inlandsexkursionen werden im Fachbereich bzw. in der ZSE entsprechend den jeweils aktuell gültigen Corona-Regeln bewilligt.

Alle Dienstreisen, Exkursionen und Fortbildungsveranstaltungen unterliegen der Voraussetzung, dass sie mit Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens freiwillig und eigenverantwortlich von der/dem Reisenden unternommen werden.

Das Präsidium der FH Münster